



Wahlbekanntmachung der Kreisstadt Siegburg für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

Am **14. Mai 2017** findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

Die Kreisstadt Siegburg gehört zum Wahlkreis 28 – Rhein-Sieg-Kreis – und ist in 24 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 10. bis 23. April 2017 zugestellt worden ist, angegeben.

In dem Stimmbezirk 050 (Wahllokal: Stadtbibliothek, Griesgasse 11) wird nach den Unterscheidungsmerkmalen „Geburtsjahresgruppe“ und „Geschlecht“ getrennt gewählt (gilt nicht für die Briefwahl). Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik. Das Wahlgeheimnis wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, 1. Etage, Zi. 122, eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in hat eine Erst- und Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts neben dem Namen jedes Bewerbers ein Kreis für die Kennzeichnung, (Erststimme),
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung. (Zweitstimme).

Der Wähler gibt
- seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

- und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem blauen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft. Er kann den Wahlbrief auch im Wahlbüro, Rathaus, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, 1. Etage, Zi. 122, abgeben.

Für die Kreisstadt Siegburg werden 11 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Hinweis zur Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt ist nach § 1 Landeswahlgesetz, wer am Wahltag
1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf nicht wählen.

Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches – Wahlfälschung – wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Siegburg, 22.3.2017, Kreisstadt Siegburg, Franz Huhn, Bürgermeister



STADTBETRIEBE SIEGBURG - ein Kommunalunternehmen der Kreisstadt Siegburg

Die Stadtbetriebe Siegburg AÖR sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Freizeitbad Oktopus

Kassen- und Reinigungspersonal auf Teil- und Vollzeitbasis

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen den Einsatz an der Kasse des Freizeitbades sowie die Reinigung des Bade- und Garderobenbereiches.

Vorausgesetzt wird:

- die Fähigkeit zur Kommunikation sowie ein sicheres und freundliches Auftreten gegenüber Badegästen
- die Bereitschaft zum Schichtdienst und zur Arbeit an Wochenenden und Feiertagen
- ein einwandfreies Führungszeugnis

Wir bieten:

- einen interessanten und abwechslungsreichen Tätigkeitsbereich
- einen Arbeitsplatz in einem engagierten und motivierten Team
- eine leistungsgerechte Vergütung gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) inklusive betrieblicher Altersversorgung bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse in Köln

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen an:

Stadtbetriebe Siegburg AÖR
Freizeitbad Oktopus
Zeithstraße 110
53721 Siegburg

Ihr Ansprechpartner:
Herr Thomas Oharek, Tel. 02241/84 640-403
E-Mail: thomas.oharek@siegburg.de